

Rechtssache 54/84

Michael Paul gegen Hauptzollamt Emmerich

(Ersuchen um Vorabentscheidung,
vorgelegt vom Finanzgericht Düsseldorf)

„Grenzverkehr — Abgabenfreie Einfuhr“

Leitsätze

Steuerrecht — Harmonisierung — Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern — Waren im persönlichen Gepäck der Reisenden — Einschränkung der Steuerbefreiungen im innergemeinschaftlichen Grenzverkehr — Grenzgebiet — Begriff
(Richtlinie 69/169 des Rates, Artikel 5 Absatz 5 in der Fassung der Richtlinie 72/230)

„Grenzgebiet“ im Sinne von Artikel 5 Absatz 5 erster Gedankenstrich der Richtlinie 69/169 in der Fassung der Richtlinie 72/230 — also das Gebiet, dessen Bewohner gegebenenfalls nur in beschränktem Umfang von

den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr befreit sind — ist das Gebiet im Umkreis von 15 km um die Grenzzollstelle.

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS

MARCO DARMON

vom 31. Januar 1985*

*Herr Präsident,
meine Herren Richter!*

1. In diesem Verfahren geht es um die Frage des räumlichen Geltungsbereichs der

Vorschriften über abgabenfreie Einfuhren durch Grenzbewohner.

Der Kläger des Ausgangsverfahrens hatte 250 Zigaretten in einer grenznahen niederländischen Gemeinde gekauft, die etwa

* Aus dem Französischen übersetzt.